

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. Januar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		27	Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"	22
19 Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke		28	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“ der Stadt Petershagen vom 09.01.2017	22
20 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	17	29	Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	24
21 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes		30	Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	24
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		31	Unterrichtung über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Stadt Porta Westfalica	25
22 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“	18			
23 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen	20	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
24 Hinweis der Stadt Bad Oeynhausen auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe	21	32	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Blasheim vom 02.11.2016	26
25 Bekanntmachungshinweis zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ der Gemeinde Hüllhorst	21	33	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	29
26 Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines für das Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"	21			

19

Bekanntmachung Allgemeinverfügung

betreffend die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke

- I. Die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdzeitV) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke in der Zeit **vom 21. Februar 2017 bis zum 31. Oktober 2017** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer I. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.
- III. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2017** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige der einzelnen Reviere ist ebenfalls **bis spätestens 15. November 2017** erforderlich. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- IV. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.
- V. Diese Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerservice eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Minden, 05.01.2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Rechts- und Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag:
Dr. Niedzwicki

20

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

21

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	09.02.2017	Ausgabe	16.02.2017
Nr. 4	Redaktionsschluss	16.02.2017	Ausgabe	23.02.2017
Nr. 5	Redaktionsschluss	02.03.2017	Ausgabe	09.03.2017
Nr. 6	Redaktionsschluss	16.03.2017	Ausgabe	23.03.2017

22

Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen
zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 13.12.2016 die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ zugelassen. Die Bekanntmachung der Zulassung ist am 05.01.2017 im Ministerialblatt NRW erfolgt.

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen

1.1 Einsicht des Wählerverzeichnisses und Beantragung von Eintragungsscheinen

1.1.1 Das **Wählerverzeichnis** kann in der Zeit vom 24. – 27.01.2017 während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, im Erdgeschoss Zimmer 6 von Wahlberechtigten eingesehen werden.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

- 1.1.2 Ein **Eintragungsschein** (vergleichbar Briefwahl und Wahlschein) kann im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, im Erdgeschoss Zimmer-Nr. 11 beantragt werden.

Die Beantragung des Eintragungsscheins erfolgt bei der Gemeinde, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist. Dies gilt auch bei Wohnungswechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens.

Eintragungstichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 22.01.2017.

Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen, wenn

1. sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
3. ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können vom 19.01.2017 bis zum 31.05.2017 beantragt werden.

Die Erteilung eines Eintragungsscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.badoeynhausen.de beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei der persönlichen Beantragung eines Eintragungsscheines ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Eintragungsstelle vorzulegen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Der ausgefüllte Eintragungsschein muss an die Gemeinde, bei der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vorgenommen wurde, so rechtzeitig übersandt werden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht. Das gilt auch, wenn jemand nach dem 16.01.2017 innerhalb Nordrhein-Westfalens umgezogen ist.

2. **Eintragungsstellen und Auslegungszeiten**

- 2.1 Als **Eintragungsstelle** wird im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, im Erdgeschoss das Büro Zimmer 11 bestimmt.

2.2 **Auslegungszeiten**

Die Auslegung der Eintragslisten erfolgt in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017.

Die amtliche Listenauslegung kann nur dann erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Stadt Bad Oeynhausen zur Verfügung gestellt werden.

Die Auslegung erfolgt in den üblichen Dienstzeiten:

- Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
- Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Als Sonntagsauslegungszeiten werden folgende Sonntage festgelegt:

- Sonntag, 19. Februar 2017
- Sonntag, 26. März 2017
- Sonntag, 30. April 2017
- Sonntag, 28. Mai 2017.

An den Sonntagen werden die Öffnungszeiten auf 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.

Für die Eintragung ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Auslegungsstelle vorzulegen.

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Bad Oeynhausen, den 10. Januar 2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
mit Anlagen
sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
vom 14.12.2016

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015 wurde am 10.11.2016 gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 29.11.2016 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2015

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015

AKTIVA	in T €	PASSIVA	in T €
1 Anlagevermögen	370.400	1 Eigenkapital	121.287
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	121	2 Sonderposten	127.461
1.2 Sachanlagen	208.149	3 Rückstellungen	62.741
1.3 Finanzanlagen	162.130	4 Verbindlichkeiten	75.178
2 Umlaufvermögen	14.647	5 Passive Rechnungsabgrenzung	2.679
2.1 Vorräte	2.314		
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenst.	4.092		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	8.241		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	4.299		
Bilanzsumme	389.346	Bilanzsumme	389.346

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis i.H.v. 2.048.888,91 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 6.229.091,60 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 8.240.932,80 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 389.346.116,98 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.048.888,91 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 06.01.2017 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

24

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen

**8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe**

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied beim Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW. S. 204), wird darauf hingewiesen, dass die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23.11.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 51 vom 19.12.2016, unter der lfd. Nr. 327, bekannt gemacht wurde.

Bad Oeynhausen, den 12.01.2017

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

25

Bekanntmachung
Bekanntmachungshinweis zum Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung sowie die Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ hängt im vollen Wortlaut vom 20.01.2017 bis 30.01.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, aus und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E.02 sowie 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 10.01.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

26

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf
Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung
zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Lübbecke für das Volksbegehren wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Lübbecke, Bürgerbüro, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Lübbecke, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

27

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. Unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Eintragungslisten von den Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bis zum 01.02.2017 der Stadt Lübbecke zur Verfügung gestellt werden, liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in unserer Stadt während der unter Punkt 2 dieser Bekanntmachung genannten Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - donnerstags bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Bürgerbüro, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke, aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Lübbecke, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

28

Bekanntmachung
der Satzung über eine Veränderungssperre für den
Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“
vom 09.01.2017

Auf der Grundlage des § 14 (1) und des § 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbstandort Lahde“, dessen Aufstellung vom Rat der Stadt Petershagen am 15.12.2016 beschlossen wurde. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich. Die Anlage ist Teil der Satzung.

§ 2
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1)
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, auch wenn deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2)
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3)

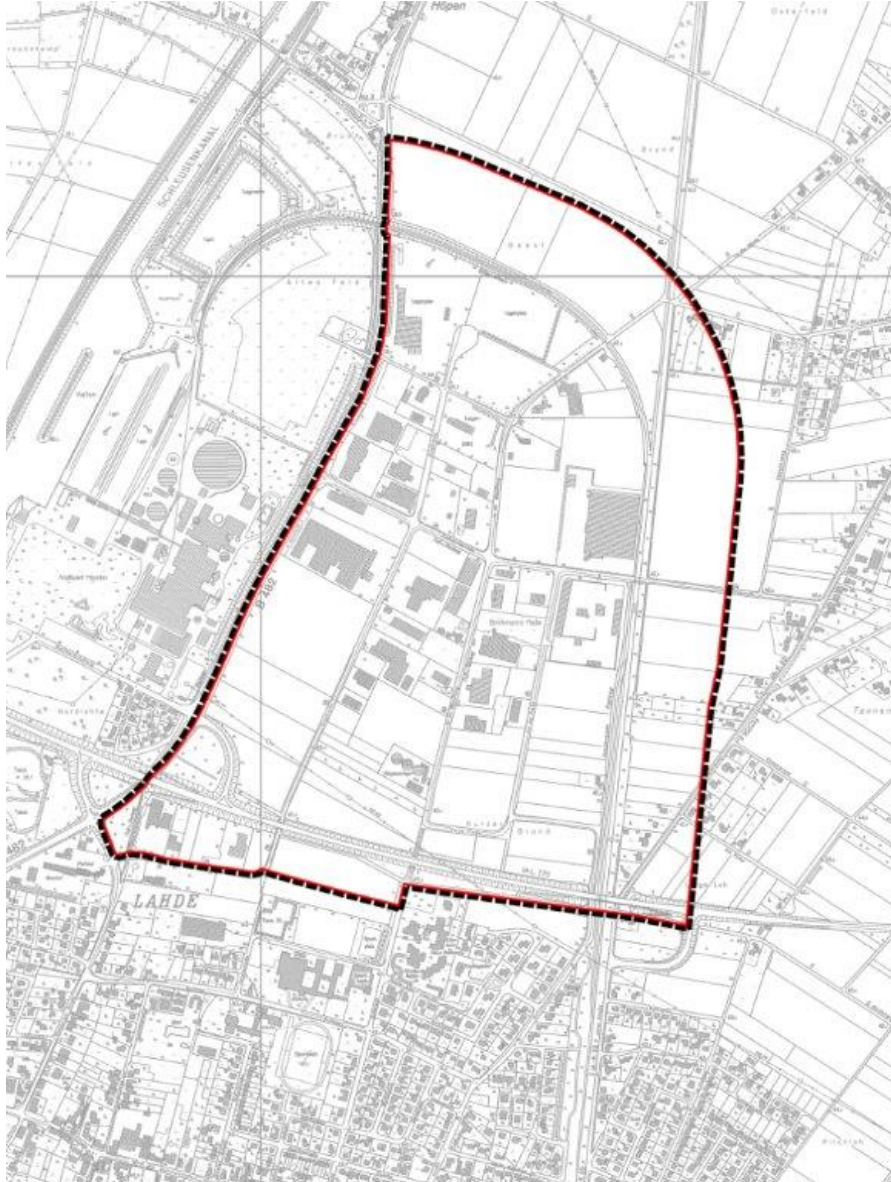
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Petershagen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn von der Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird.

Anlage: Übersichtsplan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 09.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Breves

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf
Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung
zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, das an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Porta Westfalica wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** und zwar am

Dienstag, 24.01.2017 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, 25.01.2017 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, 26.01.2017 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und am Freitag, 27.01.2017 von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus, Sachgebiet Innere Verwaltung (Raum 0.29), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Porta Westfalica, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**.

3. In der Stadt Porta Westfalica liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit

montags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus, Sachgebiet Innere Verwaltung (Raum 0.29), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.
5. Diese Amtliche Bekanntmachung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung in der Stadt Porta Westfalica nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01. Februar 2017, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIVBVEG) der Stadt Porta Westfalica zur Verfügung gestellt werden.

Porta Westfalica, den 12.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

31

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Vordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter http://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf eingestellt.

Porta Westfalica, den 10.01.2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bürgeramt

Bekanntmachung**Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Blasheim
vom 02. November 2016**

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Blasheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung**§ 1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Blasheim und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	487,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	487,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	552,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	475,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.227,00 Euro
b)	Erdbestattung „Individuelles Rasengrab“ (Ruhezeit 30 Jahre)	2.397,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	991,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung „Staudengarten“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.995,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.170,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	162,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	105,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	5,40 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	3,50 Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung „Individuelles Rasengrab“ (Ruhezeit 30 Jahre)	4.794,00 Euro
b)	jährl. Verlängerungsgebühr Erdbestattung „Individuelles Rasengrab“ (Ruhezeit 30 Jahre)	160,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung „Staudengarten“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	5.540,00 Euro
d)	jährl. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Staudengarten“ (Ruhezeit 30 Jahre)	170,00 Euro
e)	Grabplatte für den Letztverstorbenen	450,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	3.890,00 Euro
g)	jährl. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Baumbestattung“ (Ruhezeit 30 Jahre)	115,00 Euro
h)	Grabplatte für den Letztverstorbenen	450,00 Euro
i)	Urnenbeisetzung „Partnergrab“ incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	3.799,00 Euro
j)	jährl. Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Partnergrab“ (Ruhezeit 30 Jahre)	112,00 Euro
k)	Grabplatte für den Letztverstorbenen	450,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 07.09.1994 in der Fassung vom 06.11.1996 Nutzungsrechte erworben haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,00 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	240,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	507,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung	213,50 Euro

(2) Abräumen des Grabes nach der Bestattung		
a)	Abräumen des Grabes nach der Bestattung (Erdbestattung)	69,00 Euro
b)	Abräumen und Aufhügeln des Grabes nach der Bestattung (Erdbestattung)	85,48 Euro
c)	Abräumen des Grabes nach der Urnenbeisetzung	48,00 Euro

(3) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	225,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	56,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	774,50 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.041,50 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	480,50 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	534,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	801,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	267,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	240,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	507,50 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	213,50 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2)	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro

